

Datum 30.01.2019
Nr.: RA-055/2019

Anfrage von Stadtratsmitgliedern - öffentlich

(gemäß § 28 Abs. 6 SächsGemO in Verbindung mit der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz)

Fragesteller/in: Herr Dr. Alexander Haentjens (Fraktionsgemeinschaft CDU/FDP)
Vorname Name (Fraktion)

Kurzbezeichnung: Kommunalbau GmbH (B 289/18 - aktualisierte Fassung)

Frage:

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

bitte beantworten Sie nachstehende Fragen:

1. Warum wurden weder der **Jugendhilfeausschuss** noch der **Schul- und Sportausschuss** der Stadt Chemnitz in die Vorberatung über die Beschlussvorlage eingebunden, obwohl die geplante Gesellschaft insbesondere auf diesem Themengebiet tätig werden soll?
2. Ist ausgeschlossen, dass die GGG im Zusammenhang mit der Gründung der Kommunalbau GmbH für sich selbst neues Personal einstellt, um eigenes Knowhow aufzufrischen, um den zu erwartenden Anforderungen gerecht zu werden?
3. Lag bzw. liegt der Schwerpunkt (d.h. mehr als 50%) der GGG als einzelne Gesellschaft direkt in den letzten fünf Jahren im Vermietungs- /Verwaltungsgeschäft von Immobilien oder schwerpunktmäßig im Bau und Sanieren von Immobilien?
Wenn nein, zu wieviel Prozent wurden dann Bau- und Sanierungsleistungen mit welchem Personalbestand (in Personenzahlen) durch die GGG als einzelne Gesellschaft direkt ausgeführt? Wenn nein, wurden Bauleistungen in der Vergangenheit ausschließlich an Dritte fremdvergeben?
4. Lagen die Verzögerungen bei Bau der Kitas ausschließlich in der Bauorganisation? Wenn nein, welche Ursachen waren dann maßgeblich für die Verzögerungen?
5. Wo genau im Gesellschaftsvertrag ist die "direkte Einflussnahme" der Stadt Chemnitz auf den Leistungserbringer positionskonkret geregelt? Handelt es sich hierbei lediglich um das Beschlussempfehlungsrecht des Aufsichtsrates an die Gesellschafterversammlung gemäß § 13 Ziffer 1 e) des Entwurfes des Gesellschaftsvertrages?
6. Wird die Kommunalbau GmbH bei der Durchführung von Infrastrukturmaßnahmen als Erschließungs- oder Sanierungsträger im Sinne der §§ 123 ff. BauGB bzw. §§ 136 ff. BauGB tätig?
7. Ist die Regelung des § 2 Ziffer 2. des Entwurfes des Gesellschaftsvertrages der Ermöglichung einer horizontalen Kooperation bzw. der Bildung von Interessengemeinschaften dann für eine "Inhouse-Vergabe" schädlich, wenn der Kooperationspartner/Partner der Interessengemeinschaft ein Unternehmen ist, dessen Gesellschafterstruktur rein privatrechtlicher Natur ist?
Liegt insbesondere in diesem Fall ein Verstoß gegen § 108 VI GWB vor?

8. Ist die Tätigkeit der GGG als "Handelszweig" mit dem Wettbewerbsverbot im Sinne von § 24 Ziffer 1 des Entwurfes des Gesellschaftsvertrages vereinbar? Ist das Wettbewerbsverbot ohne Entschädigungsklausel zugunsten der GGG wirksam?

Die Ratsanfrage wurde elektronisch erstellt und enthält keine eigenhändige Unterschrift.